

# A S V 1959 Westheim e.V.



## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Angelsportverein 1959 Westheim e.V. Der Sitz des Vereins ist 67368 Westheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz unter der Nr. VR 976 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Angelsports. Maßnahmen zur Schonung, Hege und Vermehrung des Fischbestandes, die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Naturschutzgesetzes der Länder und des Bundesnaturschutzgesetzes und der Gewässerhaltung im Sinne des Naturschutzes.

Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder können keinen Anspruch an das Vereinsvermögen stellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Durch Austritt, welcher einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Vorstandschaft bedarf.
- b. Durch den Tod.
- c. Durch Ausschluss. Die Vorstandschaft hat die Berechtigung, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt.

1. Handlungen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins.
2. Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter Mahnung.
3. Verstoß gegen die Vereinsatzung und die Vorstandsbeschlüsse.

Vor Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich zu verständigen.

Der/die Betroffene ist berechtigt Einwände gegen den Ausschluss bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung geltend zu machen.

#### § 4 Organe des Vereins

- a. Der Vorstand
- b. Die Vorstandschaft
- c. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je mit Alleinvertretungsrecht.

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Jugendwart, dem Gewässerwart und drei Beisitzern.

Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandsschaftssitzungen, die vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.

Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, mögl. zu Beginn des Kalenderjahres stattzufinden.

Ihr obliegt,

- die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft.
- die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder
- die Wahl zweier Kassenprüfer
- die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder
- die Festsetzung der Gebühren
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. In die Vorstandschaft gewählt werden können Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Auf Verlangen müssen die Wahlen schriftlich erfolgen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Kandidat als nicht gewählt.

Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich.

Sollte bei Vorstandswahlen nicht mindestens 1 Vorstandsmitglied gewählt werden, so ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Vorstandswahlen“ einzuberufen.

Falls auch in dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens ein Vorstandsmitglied gewählt wird, so ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Einziges Tagesordnungspunkte:

1. Vorstandswahlen
2. Auflösung des Vereins

Sollte auch hier nicht mindestens ein Vorstandsmitglied gewählt werden, wird der Verein aufgelöst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Vorstandschaft beschließt, oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

## § 5 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandsitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter nach dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Westheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam wird, soll eine andere Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem Sinn und gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Alle weiteren organisatorischen Beschlüsse und Entscheidungen regelt die Geschäftsordnung.

**Westheim im März 2017**

**1. Vorsitzender**

**Bruno Waldhauser**

**2. Vorsitzender**

**Rüdiger Gross**